

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 30. Januar 2019

INHALT:

▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2019

◆ **Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	161.735.000 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	18.820.000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Starnberg wird zum Haushaltsjahr 2019 hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.932.117 €
in den Aufwendungen mit	15.328.117 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	3.362.000 €
in den Ausgaben mit	3.362.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.670.000 € festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Starnberg werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 13.800.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Starnberg werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 105.689.980 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 14.11.2018	
Grundsteuer A	398.612 €
Grundsteuer B	18.989.351 €
Gewerbesteuer	85.439.638 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	100.642.881 €
Umsatzsteuerbeteiligung	8.604.734 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2018 Anspruch hatten	88.877 €
Summe der Umlagegrundlagen	214.164.093 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 einheitlich auf 49,35 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Starnberg wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 10.01.2019, Nr. 12.2-1512STA19,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 8.670.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und

2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 13.800.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 23.01.2019

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

